

Amtsblatt für das Amt Odervorland

mit den Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf und Steinhöfel

Nr. 305a

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 17. Juli 2019

Nr. 8, 26. Jahrgang

Inhalt		
Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in der Gemeinde Steinhöfel am 16.06.2019 Seite 1	Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Jacobsdorf gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG Seite 3	Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat Jacobsdorf in der Gemeinde Jacobsdorf gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG Seite 4
Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Berkenbrück gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG Seite 1	Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Steinhöfel gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG Seite 3	Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat Steinhöfel in der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG Seite 4
Bekanntgabe eines unbesetzten Sitzes in der Gemeindevertretung Berkenbrück gemäß § 48 Absatz 6 i. V. m. § 48 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) Seite 2	Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Steinhöfel gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG Seite 3	der zugelassenen Wahlvorschläge für die Nachwahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Heinersdorf, Neuendorf im Sande und Tempelberg am 01. September 2019 gemäß § 38 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz Seite 5
Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG Seite 2	Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Bekanntgabe eines unbesetzten Sitzes im Ortsbeirat Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 80 Absatz 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) Seite 3	
Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Jacobsdorf gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG Seite 2		

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland -Die Wahlleiterin-

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in der Gemeinde Steinhöfel am 16.06.2019

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt:	3.811
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk	3.455
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk	356
gültige Stimmen	1.479
ungültige Stimmzettel	11
Wahlbeteiligung	39,1 %

Name des Wahlvorschlags	Vor- und Familienname der Bewerberin	Stimmenanzahl	Anteil
Wählergruppe Bürgerliche Mitte	Claudia Simon	791	53,5%
Einzelwahlvorschlag Gersdorf	Jane Gersdorf	688	46,5%

Frau Claudia Simon hat die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht und wurde somit zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Steinhöfel gewählt.

Gegen die Feststellung der Wahlleiterin kann gemäß § 60 Absatz 8 i. V. m. § 55 Absatz 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden.

Steinhöfel, 26.06.2019
in Vertretung

M. Beiche
stellv. Wahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland -Die Wahlleiterin-

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Berkenbrück gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG

Gemäß § 60 Absatz 7 BbgKWahlG und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Herr Andy Brümmer, Bewerber des Wahlvorschlags „Wählergruppe Berkenbrücker-Bürger-Forum“, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Berkenbrück, errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019 abgelehnt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Berkenbrück nach § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG wurde Herr Mike-Xaver Liehr als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages „Wählergruppe Berkenbrücker-Bürger-Forum“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung der Wahlleiterin kann gemäß § 60 Absatz 8 i. V. m. § 55 Absatz 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Steinhöfel, 27.06.2019
in Vertretung



M. Reiche
stellv. Wahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland -Die Wahlleiterin-

Bekanntgabe eines unbesetzten Sitzes in der Gemeindevertretung Berkenbrück gemäß § 48 Absatz 6 i. V. m. § 48 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG)

Ich gebe bekannt, dass ein Sitz in der Gemeindevertretung Berkenbrück gemäß § 48 Absatz 6 i. V. m. § 48 Absatz 2 BbgKWahlG unbesetzt bleibt.

Herr Mirko Nowitzki, Einzelbewerber, hat bei der Kommunalwahl am 26.05.2019, zwei Sitze nach § 48 Absatz 2 BbgKWahlG errungen. Er ist jedoch Einzelbewerber und kann folglich nur einen Sitz besetzen.

Die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung Berkenbrück verringert sich somit nach § 48 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG für die Wahlperiode um einen Sitz, von zehn auf neun Sitze.

Gegen die Feststellung der Wahlleiterin kann gemäß § 60 Absatz 8 i. V. m. § 55 Absatz 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden.

Steinhöfel, 27.06.2019
in Vertretung



M. Reiche
stellv. Wahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland -Die Wahlleiterin-

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG

Gemäß § 60 Absatz 7 BbgKWahlG und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass

Herr Jörg Bredow, Bewerber des Wahlvorschlages „Wählergruppe Bürger für Briesen“, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Briesen (Mark), errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019 abgelehnt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) nach § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG wurde Herr Christian Heidenreich als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages „Wählergruppe Bürger für Briesen“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung der Wahlleiterin kann gemäß § 60 Absatz 8 i. V. m. § 55 Absatz 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Steinhöfel, 27.06.2019
in Vertretung



M. Reiche
stellv. Wahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland -Die Wahlleiterin-


Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Jacobsdorf gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG

Gemäß § 60 Absatz 7 BbgKWahlG und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Herr Frank Braun, Bewerber des Wahlvorschlages „Wählergruppe Unabhängige Wählerliste Pillgram“, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Jacobsdorf, errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019 abgelehnt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Jacobsdorf nach § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG wurde Frau Carola Schnak als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages „Wählergruppe Unabhängige Wählerliste Pillgram“ als Ersatzperson berufen. Sie hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung der Wahlleiterin kann gemäß § 60 Absatz 8 i. V. m. § 55 Absatz 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Steinhöfel, 27.06.2019
in Vertretung



M. Reiche
stellv. Wahlleiter



**Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
-Die Wahlleiterin-**

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Jacobsdorf gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG

Gemäß § 60 Absatz 7 BbgKWahlG und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Herr Peter Stumm, Bewerber des Wahlvorschlages „Wählergruppe für alle Ortsteile der Gemeinde Jacobsdorf“, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Jacobsdorf, errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019 abgelehnt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Jacobsdorf nach § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG wurde Herr Bernd Pawelski als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages „Wählergruppe für alle Ortsteile der Gemeinde Jacobsdorf“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung der Wahlleiterin kann gemäß § 60 Absatz 8 i. V. m. § 55 Absatz 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Steinhöfel, 27.06.2019
in Vertretung



M. Reiche
stellv. Wahlleiter



**Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
-Die Wahlleiterin-**

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Steinhöfel gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG

Gemäß § 60 Absatz 7 BbgKWahlG und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Frau Antje Oegel, Bewerberin des Wahlvorschlages „Wählergruppe Bauernverband Ortsgruppe Gölsdorf e. V.“, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Steinhöfel, errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019 abgelehnt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Steinhöfel nach § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG wurde Frau Bärbel Denzer als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages „Wählergruppe Bauernverband Ortsgruppe Gölsdorf e. V.“ als Ersatzperson berufen. Sie hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung der Wahlleiterin kann gemäß § 60 Absatz 8 i. V. m. § 55 Absatz 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Steinhöfel, 27.06.2019
in Vertretung



M. Reiche
stellv. Wahlleiter



**Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
-Die Wahlleiterin-**

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Steinhöfel gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG

Gemäß § 60 Absatz 7 BbgKWahlG und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Frau Claudia Simon, Bewerberin des Wahlvorschlages „Wählergruppe Bürgerliche Mitte“, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Steinhöfel, errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019 abgelehnt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Steinhöfel nach § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG wurde Herr Stephan Türk als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages „Wählergruppe Bürgerliche Mitte“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung der Wahlleiterin kann gemäß § 60 Absatz 8 i. V. m. § 55 Absatz 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Steinhöfel, 27.06.2019
in Vertretung



M. Reiche
stellv. Wahlleiter



**Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
-Die Wahlleiterin-**

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Bekanntgabe eines unbesetzten Sitzes im Ortsbeirat Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 80 Absatz 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Ich gebe bekannt, dass Herr Jörg Bredow, Einzelbewerber, die Mitgliedschaft im Ortsbeirat Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark), errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019, abgelehnt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied im Ortsbeirat Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) nach § 84 Absatz 1 i. V. m. § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Nach § 84 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG bleibt der Sitz im Ortsbeirat Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt, da Herr Jörg Bredow als Einzelbewerber gewählt worden war. Die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirats Wilmersdorf verringert sich somit um eins, auf 2 Mitglieder.

Gegen die Feststellung der Wahlleiterin kann gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 8 i. V. m. § 55 Absatz 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden.

Steinhöfel, 27.06.2019
in Vertretung



M. Reiche
stellv. Wahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland -Die Wahlleiterin-

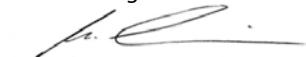
Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat Jacobsdorf in der Gemeinde Jacobsdorf gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG

Gemäß § 60 Absatz 7 BbgKWahlG und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Herr Peter Stumm, Bewerber des Wahlvorschlages „Wählergruppe für alle Ortsteile der Gemeinde Jacobsdorf“, die Mitgliedschaft im Ortsbeirat Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf, errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019 abgelehnt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Jacobsdorf nach § 84 Absatz 1 i. V. m. § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG wurde Herr Eckhard Strobel als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages „Wählergruppe für alle Ortsteile der Gemeinde Jacobsdorf“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung der Wahlleiterin kann gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 8 i. V. m. § 55 Absatz 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Steinhöfel, 27.06.2019
in Vertretung



M. Reiche
stellv. Wahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland -Die Wahlleiterin-

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat Steinhöfel in der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG

Gemäß § 60 Absatz 7 BbgKWahlG und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Herr Thomas Teubner, Bewerber des Wahlvorschlages „Wählergruppe Bürgerliche Mitte“, die Mitgliedschaft im Ortsbeirat Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel, errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019 abgelehnt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Jacobsdorf nach § 84 Absatz 1 i. V. m. § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG wurde Herr Stephan Türk als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages „Wählergruppe Bürgerliche Mitte“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung der Wahlleiterin kann gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 8 i. V. m. § 55 Absatz 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Steinhöfel, 27.06.2019
in Vertretung



M. Reiche
stellv. Wahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Steinhöfel
 - Die Wahlleiterin -

Bekanntmachung

**der zugelassenen Wahlvorschläge für die Nachwahl der Ortsbeiräte
 der Ortsteile Heinersdorf, Neuendorf im Sande und Tempelberg
 am 01. September 2019 gemäß § 38 Brandenburgisches Kommunalwahl Gesetz**

Der Wahlausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 02.07.2019 für die oben bezeichneten Wahlen folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Ortsbeirat Heinersdorf

Nr.	Bewerber		
1	Einzelwahlvorschlag Gersdorf		
	1	Gersdorf, Jane, geb. 1974	Betriebswirtin für Handwerkswirtschaft Müncheberger Weg 13
2	Einzelwahlvorschlag Büchler		
	1	Büchler, Rolf, geb. 1953	Rentner Hauptstraße 49
3	Einzelwahlvorschlag Gersmann		
	1	Gersmann, Anke geb. 1959	Wirtschaftskauffrau Straße der Jugend 1
4	Einzelwahlvorschlag Rieck		
	1	Rieck, Alexander, geb. 1984	Außendienst Am Tierpark 3 a
5	Einzelwahlvorschlag Wietschel		
	1	Wietschel, Michaela, geb. 1965	Justizangestellte Ahornring 7

Ortsbeirat Neuendorf im Sande

Nr.	Bewerber		
1	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Neuendorf im Sande		
	1	Gast, Enrico, geb. 1976	Technischer Leiter/Leiter EDV/Betriebswirt Kräuterweg 18
	2	Schreiter, Norbert, geb. 1955	Beamter i. R. Siedlung 9
	3	Grabs, Udo, geb. 1960	Dipl. Ing. IT Kräuterweg 9
	4	Witzke, Andreas, geb. 1962	Dipl. Bau Ing. Alte Dorfstraße 29

Ortsbeirat Tempelberg

Nr.	Bewerber		
1	Einzelwahlvorschlag Heisel		
	1	Heisel, Oliver, geb. 1963	Dipl.-Ing. Schulstraße 1
2	Einzelwahlvorschlag Dr. Fielauf		
	1	Dr. Fielauf, Christel, geb. 1950	Dr. oec., Rentnerin Gartenstraße 4
3	Einzelwahlvorschlag Franke		
	1	Franke, Maik, geb. 1971	Krankenpfleger Lindenstraße 7
4	Einzelwahlvorschlag Nickel		
	1	Nickel, Sabrina, geb. 1976	Dipl. Finanzwirtin Schulstraße 3 a
5	Einzelwahlvorschlag Steinberg		
	1	Steinberg, Bernd, geb. 1950	Rentner Lindenstraße 20
6	Einzelwahlvorschlag Weidner		
	1	Weidner, Robert, geb. 1981	Wasserbauer Lindenstraße 49 c

Steinhöfel, den 03.07.2019
 in Vertretung



M. Reiche
 stellv. Wahlleiter



Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus,
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.

